

Auszug des Conferenz-Protokolls der
Minister der alliirten Mächte, vom
3. November 1815.

(Uebersetzung des französischen Actenstücks.)

Verfügungen über die von Frankreich
zu machenden Abtretungen.

Art. IV.

Schweizerische Endsgenossenschaft.
Versoir, mit demjenigen Theil der Landschaft
Gex, welchen Frankreich abtreten wird, soll mit
der Schweiz vereint werden, um zum Kanton
Genf zu gehören. Die Gemeinde St. Julien,
im französischen Theil von Savoyen, soll gleich-
falls dem Kanton Genf einverleibt werden.

Die Neutralität der Schweiz soll auf den
Landesstrich, der nördlich einer, von Ugine (diese
Stadt einbegriffen) am mittäglichen Ufer des Sees
von Anney vorbei, bis an den See von Bourget
und bis an die Rhone, zu ziehenden Linie liegt,
auf die nähmliche Weise ausgedehnt werden, wie sie
durch den 92. Art. des Endbeschlusses des Wie-
ner-Congresses auf die Landschaften von Chablais
und Faucigny ausgedehnt ward.

Art. V.

Sardinien. Um Seine Majestät, den König von Sardinien, in einem richtigen Verhältniß an den Vortheilen, welche aus den gegenwärtig mit Frankreich getroffenen Einrichtungen hervorgehen, Theil nehmen zu lassen, ist man einverstanden, daß derjenige Theil von Savoyen, der Kraft des Pariser-Vertrags vom 30. May 1814 bey Frankreich verblieben war, den Staaten Sr. gedachten Majestät einverleibt werden soll; die Gemeinde St. Julien ausgenommen, die mit dem Kanton Genf vereinigt werden soll.

Die Kabinete der vereinten Höfe werden ihre Verwendung eintreten lassen, um Se. Sardische Majestät geneigt zu machen, dem Kanton Genf die Gemeinden Chêne Thonex nebst einigen andern für den freyen Zusammenhang des Schweizergebiets von Jussy erforderlichen Gemeinden abzutreten, gegen die, von Seite des Kantons Genf zu leistende Rückgabe des zwischen der Straße von Evian und dem See gelegenen Landesstrichs, welcher durch die Urkunde vom 29. März 1815 von Sr. Sardischen Majestät abgetreten worden war.

Da die französische Regierung eingewilligt hat, ihre Douanen-Linie auf der Seite des Jura von der Schweizergrenze zurückzuziehen, so werden die

Cabinete der vereinten Höfe ihre Verwendung eintreten lassen, um Se. Sardinische Majestät zu bewegen, auch ihre Douanen-Linie, auf der Seite von Savoyen, wenigstens eine Stunde weit von der Schweizergrenze, und auswärts von Botrons, Saleve und den Bergen von Sion und Wuache, zurückzuziehen.

Für gleichlautende Abschrift:

(unterz.) G. Pictet von Rochemont,
bevollmächtigter Minister der Eydsgenossenschaft.

Für getreuen Auszug der vidimirten Abschrift:

Der Kanzler der Eydsgenossenschaft,

M o u s s o n.